

Tipps und Hinweise 1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld/Freibeträge

Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Im Rahmen des Gesetzes ist das Kindergeld ab 2021 um **monatlich 15 \epsilon pro Kind** angehoben worden. Damit erhalten Eltern nun monatlich folgende Zahlungen:

- f
 ür das erste und zweite Kind je 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- ab dem vierten Kind je 250 €

Die Anhebung hat auch eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungsund Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich gebracht.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist.

Daneben enthält das Gesetz Erleichterungen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der Grundfreibetrag ist im Jahr 2021 auf 9.744 € gestiegen und wird ab 2022 auf 9.984 € angehoben. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich ist die "kalte Progression" - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - etwas abgemildert worden.

<u>Pauschbeträge</u>

Für Menschen mit Behinderungen gibt es steuerliche Erleichterungen

Menschen mit Behinderungen können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbe-

dingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen hat der Gesetzgeber diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem GdB von mindestens 20 ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

GdB	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860€
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Hinweis: Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss behinderungsbedingte **Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab 2021 gilt eine Pauschalbetragsregelung, die sich an den bisher geltenden Maximalbeträgen orientiert. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G",
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen "aG", "Bl", "TBl" und "H".

TIPPS UND HINWEISE
FÜR ALLE STEUERZAHLER1
FÜR UNTERNEHMER
FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER5
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER
FÜR HAUSBESITZER8

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig. Die Pauschale wird statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderungen unter Abzug der zumutbaren Belastung berücksichtigt. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein **Antrag** gestellt werden. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, wird immer nur die höhere Pauschale gewährt.

Der **Pflege-Pauschbetrag** wird jetzt bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium "hilflos" gewährt. Der Gesetzgeber hat folgende Pauschbeträge festgelegt:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) in der häuslichen Umgebung ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (unter anderem Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

Gesetzgebung

Neue Höchst- und Freibeträge im Steuerrecht

Kurz vor dem Jahreswechsel hat der Gesetzgeber das **Jahressteuergesetz 2020** verabschiedet. Es enthält eine Vielzahl steuerrechtlicher Änderungen, von denen wir Ihnen die wichtigsten erläutern.

- Ehrenamt: Der Übungsleiter-Freibetrag wurde ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € und die Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Spenden:** Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (hier reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus) bei Spenden wurde für Zuwendungen nach dem 31.12.2019 von 200 € auf 300 € erhöht.
- Gemeinnützigkeit: Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Organisationen bleiben körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht über 45.000 € (zuvor: 35.000 €) im Jahr liegen. Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wurde für kleine Körperschaften, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, abgeschafft.
- Alleinerziehende: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 und 2021 von 1.908 € jährlich auf 4.008 € für das erste Kind angehoben worden. Diese Regelung wurde entfristet, so dass

- sich der Höchstbetrag auch ab 2022 auf 4.008 € jährlich beläuft. Unverändert erhöht sich dieser Betrag um 240 € je weiteres Kind.
- Verlustverrechnung: Für Verluste aus Termingeschäften und Kapitalforderungen wurde 2019 eine Verlustverrechnungsbeschränkung eingeführt. Danach können etwaige Verluste nur mit in künftigen Jahren anfallenden Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden. Die Regelung ist zwar nicht abgeschafft worden, immerhin wurde aber der Höchstbetrag für die Verlustverrechnung von 10.000 € auf 20.000 € angehoben.
- **Steuerhinterziehung:** Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wurde von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert.

Koalitionsfraktionen

Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen 2019?

Werden die Steuereklärungen für 2019 durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt, soll sich die Abgabefrist **auf den 31.08.2021 verlängern** (regulär: 28.02.2021). Auch Nachzahlungszinsen sollen dann entsprechend nicht anfallen. Damit wollen die Koalitionsfraktionen den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf ist bereits an den Finanzausschuss überwiesen worden.

Zuschlagsteuer

Für rund 90 % der Steuerzahler ist der "Soli" Geschichte

Seit Januar 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer **unter 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine "Milderungszone" ein: Zwischen 16.956 € und 31.528 € Lohn- oder Einkommensteuer erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag schrittweise auf 5,5 %. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungszone) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Zudem wird der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften weiterhin wie bisher erhoben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium bietet online einen "Soli-Rechner" an, mit dem Sie Ihre Steuerersparnis errechnen können.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann deren Arbeitslöhne mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Dieser **Steuerbonus** ist bei Handwerkerleistungen

auf $1.200~\mbox{\ensuremath{$

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Kosten für die öffentliche Straßenreinigung keine begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen sind. Zudem ist der "Werkstattlohn" eines Handwerkers keine begünstigte Handwerkerleistung. Im Streitfall hatte die Klägerin neben ihren Straßenreinigungsgebühren auch den Arbeitslohn eines Tischlers steuerlich geltend gemacht, der für die Reparatur eines Hoftors angefallen war. Der Tischler hatte das Tor ausgebaut, **in seiner Werkstatt** instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut.

Laut BFH setzt der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen voraus, dass die Tätigkeiten **im Haushalt** des Steuerzahlers ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werde, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Nach diesen Grundsätzen kann zwar die Reinigung eines Gehwegs noch steuerbegünstigt sein, nicht aber die Reinigung der Fahrbahn einer Straße. Diese Arbeit könne nicht mehr als "hauswirtschaftliche Verrichtung" angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Auch Handwerkerleistungen sind demnach nur dann begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Leistungen, die in der Werkstatt des Handwerkers ausgeführt werden, werden zwar für den, aber **nicht im Haushalt** des Steuerzahlers erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers sind daher im Wege einer Schätzung in einen nichtbegünstigten "Werkstattlohn" und einen begünstigten "Lohn vor Ort" aufzuteilen.

Zivilprozess

Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar

Seit 2013 dürfen Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen würden,

- ihre Existenzgrundlage zu verlieren und
- ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Aufgrund dieser verschärften Abzugsvoraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch die Berücksichtigung von Prozesskosten abgelehnt, die in Zusammenhang mit einem **Umgangsrechtsstreit** und der

Rückführung eines (entführten) Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland angefallen waren. Die Existenzgrundlage sei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur die **materielle Lebensgrundlage** des Steuerzahlers. Daher könne nur eine Gefährdung der materiellen Existenz einen Abzug von Zivilprozesskosten eröffnen.

Hinweis: Eine Kindesentführung löst laut BFH zwar eine besondere emotionale und auch finanzielle Belastung aus, hierdurch ist aber allein die immaterielle Existenzgrundlage betroffen. Die Begriffe der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse seien nicht auch in einem immateriellen Sinne zu verstehen.

2. ... für Unternehmer

Flexibil<u>isierung</u>

Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden

Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung verlegen. Darüber hinaus sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich.

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten sind von 40 % **auf 50 % angehoben** worden. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Diese Änderungen gehen auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück. Sie gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung

Wird ein Fahrzeug des **Betriebsvermögens** verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden.

Der Veräußerungserlös sei trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.

Abschreibung

Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer im Betriebsvermögen

Gibt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit auf, muss er einen Aufgabegewinn ermitteln und versteuern. Wenn sich ein häusliches Arbeitszimmer in seinem Betriebsvermögen befindet, muss er auch den Wertzuwachs dieses Raums erfassen. Wird der Raum in das Privatvermögen überführt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem **Buchwert** des Raums in den Aufgabegewinn einzubeziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die während der aktiven freiberuflichen Tätigkeit geltenden steuerlichen Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer keinen Einfluss auf die Höhe des Aufgabegewinns haben. Der bei der Gewinnermittlung anzusetzende **Buchwert** des häuslichen Arbeitszimmers muss demnach um die reguläre gesetzliche Abschreibung gemindert werden.

Vermietungseinkünfte

Verlustausgleichsbeschränkung bei vermögensverwaltenden KGs

Haftet ein Unternehmer nur beschränkt, gelten für den Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften und den Verlustabzug besondere Regeln. Grundsätzlich ist der Ausgleich bzw. Abzug auf den Haftungsbetrag begrenzt, weil der Unternehmer durch die darüber hinausgehenden Verluste in ihrem Entstehungsjahr regelmäßig weder rechtlich noch wirtschaftlich belastet ist. Diese Verlustausgleichsbeschränkung ist sinngemäß auch auf vermögensverwaltende KGs mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuwenden.

Der einem Kommanditisten zuzurechnende, nichtausgeglichene oder abgezogene Werbungskostenüberschuss ist mit Überschüssen zu verrechnen, die ihm in späteren Jahren aus seiner Beteiligung an der KG zuzurechnen sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unabhängig von der Einkunftsart. Vor diesem Hintergrund unterscheidet nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) zwischen ausgleichsfähigen und verrechenbaren Verlusten.

Hinweis: Das BMF hat sich darüber hinaus zur Berechnung eines fiktiven Kapitalkontos und zum Verlustausgleich bzw. zur Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften geäußert. Ihre Fragen zum Verlustausgleich beantworten wir gerne.

<u>Freiberufler</u>

Sponsoringkosten für die Imagepflege sind Betriebsausgaben

Unternehmer greifen zu Sponsoringmaßnahmen, um am Markt bekannt zu werden, ihr Image zu pflegen oder Kunden zu akquirieren - so auch eine ärztliche Gemeinschaftspraxis, deren Fall den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Die Gemeinschaftspraxis hatte ihr Logo bzw. die Adressen ihrer Internetpräsenzen auf der Kleidung von Sportlern anbringen lassen. Hierfür hatte sie Sponsoringaufwand von mehreren 10.000 € pro Jahr getragen. Die Ärzte wollten so das Image einer für Sportler tätigen Arztpraxis aufbauen und ihre **sportmedizinische Expertise** in den Vordergrund stellen. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten nach einer Betriebsprüfung nicht als Betriebsausgaben. Der BFH hat den Kostenabzug dagegen zugelassen. Er hat entschieden, dass Sponsoringaufwendungen zu den Betriebsausgaben gehören, wenn der sponsernde Freiberufler

- sich davon wirtschaftliche Vorteile verspricht (insbesondere in Form eines unternehmerischen Ansehensgewinns) oder
- für seine Produkte oder Dienstleistungen werben möchte.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Empfänger der Sponsorengelder öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist. Hierdurch muss für Außenstehende eine konkrete Verbindung zum Sponsor und seinen Leistungen erkennbar werden.

Bei Freiberuflerpersonengesellschaften genügt es, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird. Nach diesen Grundsätzen war laut BFH im Streitfall ein Betriebsausgabenabzug zulässig.

Gewerbegefahr

Hohe Hürden für mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche (und keine gewerbliche) Tätigkeit, wenn alle Gesellschafter die **Merkmale eines freien Berufs** erfüllen. Jeder von ihnen muss über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und freiberuflich tätig sein. Die erforderliche freiberufliche Tätigkeit ist durch die tatsächlich unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt.

Um freiberufliche Einkünfte annehmen zu können, müssen die Berufsträger die mit einem übernommenen Auftrag verbundenen Aufgaben untereinander aufteilen. Zudem muss jeder den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich aufgrund seiner Sachkenntnis eigenverantwortlich leiten. Die freie Berufstätigkeit muss auch dann durch die persönliche, qualifizierte Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein, wenn sich eine Personengesellschaft (**Obergesellschaft**) an einer anderen Personengesellschaft (**Untergesellschaft**) beteiligt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Unterpersonengesellschaft freiberufliche Einkünfte erzielt, wenn

- neben den unmittelbar an ihr beteiligten natürlichen Personen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaften über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und
- in der Unterpersonengesellschaft zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten.

Keine freiberufliche Tätigkeit einer Unterpersonengesellschaft ergibt sich indes bereits daraus, dass jeder Obergesellschafter zumindest in einer anderen Unterpersonengesellschaft des Personengesellschaftsverbunds als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck-/ Mehrzweckgutscheinen

Mit der am 27.06.2016 vom Europäischen Rat verabschiedeten "Gutschein-Richtlinie" sind spezielle Vorschriften für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen in die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie eingefügt worden. Die Gutschein-Richtlinie wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 in nationales Recht umgesetzt. Mit diesen Neuregelungen soll eine einheitliche steuerliche Behandlung von im Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen sichergestellt werden. Die Richtlinie soll insbesondere Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Doppel- bzw. Nichtbesteuerung vermeiden.

In einem neuen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium insbesondere zur Definition und Abgrenzung von Gutscheinen geäußert. Ferner enthält es zahlreiche Erläuterungen und Beispiele zu Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt worden sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten ab dem 01.01.2019 und vor dem 02.02.2021 ausgestellte Gutscheine nicht diesen Vorschriften gemäß behandelt haben.

Umsatzsteuer

Kein Verzicht auf Steuerfreiheit bei Verpachtung an "Pauschallandwirt"

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu den umsatzsteuerlichen Folgen der Verpachtung an "Pauschallandwirte" Stellung genommen.

Ein Unternehmer, der ein Grundstück an einen Landwirt verpachtet, der seine Umsätze nach **Durchschnittssätzen** versteuert, kann nicht auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze verzichten. Mit dieser Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof sich 2018 gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Das BMF hat diese Rechtsprechung nun übernommen. Die neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Verwaltungsanweisung für vor dem 01.01.2020 bewirkte Umsätze nicht angewendet wird.

Hinweis: Im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen die Umsätze von Landwirten bestimmten Durchschnittssteuersätzen. Sie können nach dieser Regelung Umsatz- und Vorsteuerpauschalierungen vornehmen. Ziel dieser Vorschrift ist es, den Verwaltungsaufwand und das Besteuerungsverfahren für Landwirte zu vereinfachen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verschmelzung

Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021

Bereits im März 2020 hatte die Bundesregierung die pandemiebedingten Schwierigkeiten bei Umwandlungen erkannt und die Fristen für Verschmelzungen von acht **auf zwölf Monate** verlängert, sofern die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bis Ende 2020 erfolgte. So durfte etwa eine Verschmelzung zum 31.12.2019 statt bis zum 31.08.2020 ausnahmsweise erst bis zum 31.12.2020 angemeldet werden.

Dabei wurde versäumt, auch die Anmeldungsfristen im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) für Einbringungen und für den Formwechsel auf eine Personengesellschaft anzupassen; dies besserte man im Juni 2020 durch das Corona-Steuerhilfegesetz nach. Diese Gelegenheit nutzte man auch, um eine Ermächtigung des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu installieren. Danach darf das BMF ohne Zutun des Gesetzgebers **per Rechtsverordnung** die Fristen des UmwStG ändern, wenn das Bundesjustizministerium (BMJV) die Fristen für Verschmelzungen (im Umwandlungsgesetz) wiederum verlängern sollte.

Dies hat das BMJV mit der **Verordnung** zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie getan. Umwandlungsbilanzen dürfen nun auch für bis zum 31.12.2021 angemeldete Verschmelzungen bis zu zwölf Monate alt sein. Um einen Gleichklang mit Einbringungen und dem Formwechsel auf eine Personengesellschaft herbeizuführen, hat das BMF von seinem Recht Gebrauch gemacht und die maßgeblichen Fristen ebenfalls gleichlautend angepasst.

Nichtanwendungserlass

Verdeckte Einlagen in Dreiecksverhältnissen

Zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sind Übervorteilungen in der Praxis kaum vermeidbar; oftmals sind schnell kaufmännische Entscheidungen zu treffen. Auf der Suche nach **verdeckten Gewinnausschüttungen** (vGA) bzw. verdeckten Einlagen können solche Entscheidungen im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgegriffen und als Verstöße gegen das Gebot des fremdüblichen Verhaltens beurteilt werden.

Beispiel: Für eine aussichtsreiche Geschäftschance benötigt eine Tochtergesellschaft schnellstens Liquidität. Ihre Muttergesellschaft springt ein und überweist ihr 2.000 €. Da es sich um eine kaufmännische Entscheidung handelt, bucht die Muttergesellschaft diesen Betrag als Aufwand; die empfangende Tochtergesellschaft bucht ihn als Ertrag.

Es handelt sich um eine verdeckte Einlage. Diese darf sich nicht auf das Einkommen auswirken, weder bei der Mutter- noch bei der Tochtergesellschaft, da Einlagen grundsätzlich erfolgsneutrale Vorgänge sind. Bei der Muttergesellschaft hätte die Einlage statt des Aufwands den Beteiligungsbuchwert an der Tochtergesellschaft erhöhen müssen (Beteiligung an Bank), und bei der Tochtergesellschaft hätte der Ertrag bei der Einkommensermittlung (außerbilanziell) wieder abgezogen werden müssen.

Wenn die Steuerfestsetzung der Muttergesellschaft aber zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsprüfer die Tochtergesellschaft prüft, nicht mehr änderbar ist, bleibt es bei der Tochtergesellschaft bei der Einkommenserhöhung. Grundsätzlich gilt dies auch, wenn eine Tochtergesellschaft ihrer Schwestergesellschaft einen Vorteil gewährt. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt dann zunächst eine vGA an die gemeinsame Muttergesellschaft und anschließend eine verdeckte Einlage der Muttergesellschaft in die übervorteilte Tochtergesellschaft vor. Bei Letzterer bleibt es auch bei einer Einkommenserhöhung, wenn die Folgen der Vorteilszuwendung weder bei der auslösenden Tochtergesellschaft noch bei der gemeinsamen Muttergesellschaft berücksichtigt worden sind.

Der BFH hat dieses Konstrukt jedoch mit einem neueren Urteil 2018 ins Wanken gebracht. Darin heißt es, dass die vGA bei der Muttergesellschaft ja stets steuerfrei sei. Deshalb komme es bei der übervorteilten Tochtergesellschaft zu einem außerbilanziellen Abzug der einlagebedingten Gewinnerhöhung. Diese Aussage hat die Finanzverwaltung für nicht anwendbar erklärt. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums kommt es nicht auf die Steuerfreiheit der vGA an, sondern nur auf die Frage, ob die vGA im Rahmen der Steuererklärung erfasst worden ist.

Beteiligungsabwertung

Ist eine Schadenersatzzahlung steuerfrei oder steuerpflichtig?

Dividenden und Veräußerungsgewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft erwirtschaftet, sind steuerfrei. Im Gegenzug werden **Teilwertabschreibungen** auf Beteiligungen und Darlehensausfälle ab einer Beteiligung von 25 % steuerlich nicht anerkannt.

Das Finanzgericht München hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie weit diese Grundsätze des deutschen Unternehmensteuerrechts reichen. Im Streitfall war einer deutschen GmbH zu einer Beteiligung (36 %) an einer ausländischen Limited (Ltd.) geraten worden. Zu diesem Zweck zahlte die GmbH Eigenkapital in die Ltd. und gewährte ihr zusätzlich ein Darlehen. Die Geschäftsidee entpuppte sich jedoch als Flop, weshalb die GmbH sowohl auf die Beteiligung als auch auf das Darlehen eine vollständige Teilwertkorrektur vornahm. Mit dem Ratgeber (auf dessen Hinweis hin das Investment erfolgt war) schloss die GmbH eine Vergleichsvereinbarung, wonach sie 300.000 € erhielt. Kurze Zeit später veräußerte die GmbH ihre Beteiligung an der Ltd.

Das Finanzamt erkannte den Verlust aus der Teilwertabschreibung der Beteiligung und des Darlehens nicht an und addierte diesen bei der Einkommensermittlung wieder hinzu. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die Schadenersatzzahlung folglich steuerfrei sein müsse, da diese wirtschaftlich eng mit der Beteiligung bzw. dem

Darlehen zusammenhänge. Diesem Argument konnten sich die Richter jedoch nicht anschließen. Einen solchen wirtschaftlichen Zusammenhang konnten sie nicht erkennen. Die Schadenersatzleistung sei als **Ausgleich für den Vermögensschaden** (verlorenes Kapital) gezahlt worden und hänge insbesondere nicht mit der (steuerfreien) Veräußerung der Beteiligung zusammen.

Hinweis: Die GmbH hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Krise

Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen für Lohnsteuerzahler

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält zahlreiche Änderungen, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer relevant sind. Die ersten drei Neuerungen sind Erleichterungen, mit denen der Gesetzgeber auf die Covid-19-Pandemie reagiert hat.

- Kurzarbeitergeld: Die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum (Saison-)Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, wurde bis Ende 2021 verlängert.
- Corona-Sonderzahlungen: Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

Hinweis: Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals $1.500 \, €$ steuerfrei - zusätzlich zu einem 2020 steuerfrei gewährten Betrag von $1.500 \, €$ - ausgezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

• Homeoffice-Pauschale: Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sind für 2020 und 2021 pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehbar, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 € pro Jahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung begrenzt. Werden verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt, sind die Tagespauschale von 5 € und der Höchstbetrag von 600 € auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen.

Hinweis: Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern nur aus, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

Mit einer weiteren Gesetzesänderung wurde die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das **Zusätzlichkeitserfordernis** ist bereits ab 2020 nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird erst ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Bis zu diesem Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachzuwendungen gewähren.

Paketzusteller

Sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder Arbeitslohn?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führt, der die **Ordnungswidrigkeit** (Parkverstoß) begangen hat.

Im Streitfall betrieb der Arbeitgeber einen Paketzustelldienst. Teilweise erhielt er in Innenstädten keine Ausnahmegenehmigung, die unter bestimmten Auflagen ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen ermöglicht hätte. In diesen Fällen nahm er es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten. Wenn für diese Ordnungswidrigkeit Verwarnungsgelder erhoben wurden, zahlte der Arbeitgeber als Halter der Fahrzeuge die "Knöllchen". Das Finanzamt ging insoweit von Arbeitslohn aus. Das Finanzgericht (FG) gab demgegenüber dem Arbeitgeber Recht.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Er hat zwar bestätigt, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine **eigene Schuld des Arbeitgebers** erfolgte. Dieser Aspekt spricht laut BFH gegen die Annahme eines Lohnzuflusses bei dem Arbeitnehmer, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Das FG muss aber im zweiten Rechtsgang prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen hatten, dadurch Arbeitslohn zugeflossen ist, dass der Arbeitgeber ihnen gegenüber einen Regressanspruch hat, auf dessen Realisierung er jedoch verzichtete.

Studium

Auslandssemester kann steuerbegünstigte Auswärtstätigkeit sein

In einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren hatte eine Studentin nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium an einer inländischen Hochschule aufgenommen. Deren Studienordnung

schreibt für den Studiengang vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren haben. Während des Auslandsstudiums bleiben die Studierenden an der inländischen Hochschule eingeschrieben. Die Studentin beantragte für die Zeit des Auslandsstudiums die Anerkennung der dadurch bedingten zusätzlichen Unterkunftskosten und der Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof hat ihr recht gegeben. Sehe die Studienordnung vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren könnten bzw. müssten, bleibe die inländische Hochschule steuerlich die erste Tätigkeitsstätte. Davon sei auszugehen, wenn die/der Studierende der inländischen Hochschule auch für die Zeiten des Auslandsstudiums zugeordnet bleibe. Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwand im Ausland seien daher als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Entsprechendes gelte bei Praxissemestern.

Hinweis: Von dieser Rechtsprechung, die Betroffenen die Möglichkeit des Verlustvortrags in spätere Kalenderjahre eröffnet, profitieren leider nur Studierende, die bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen haben. Aufwendungen für die erste Ausbildung oder das Erststudium sind dagegen vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Der Aufwand wird hier nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.

Verpflegungsmehraufwand

Pauschalen sind auch bei "stehengelassenen" Mahlzeiten zu kürzen

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, kann er Verpflegungsmehraufwendungen pauschal als Werbungskosten abziehen. Alternativ kann sein Arbeitgeber ihm die Aufwendungen erstatten. Bei **mehrtägigen** Dienstreisen lassen sich jeweils $14 \in$ für den An- und Abreisetag ansetzen und jeweils $28 \in$ für die "vollen Zwischentage". Bei eintägigen Dienstreisen gilt eine Pauschale von $14 \in$, sofern der Arbeitnehmer an diesem Tag mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war. Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer während einer Dienstreise eine oder mehrere Mahlzeiten zur Verfügung, müssen die Verpflegungspauschalen allerdings gekürzt werden:

- für ein Frühstück um 5,60 € (= 20 % der Verpflegungspauschale von 28 €) und
- für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 11,20 €
 (= 40 % der Verpflegungspauschale von 28 €).

Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert der Eigenanteil den Kürzungsbetrag.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verpflegungspauschalen auch dann gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt hat, die der Arbeitnehmer aber tatsächlich nicht eingenommen hat. Nach Ansicht des BFH genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes das "Zurverfügungstellen" einer Mahlzeit für die Kürzung. Hiermit könne nur die **Bereitstellung einer Mahlzeit** gemeint sein. Diese Auslegung werde auch durch den Gesetzeszweck bestätigt, Arbeitgeber und Finanzverwaltung von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Müsste im Einzelnen aufgezeichnet und festgestellt werden, ob ein Arbeitnehmer eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen hat, würde dieser Vereinfachungszweck verfehlt.

5. ... für Hausbesitzer

Werbungskosten

Jetzt gibt es drei Varianten der verbilligten Wohnungsvermietung

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält eine wichtige Änderung hinsichtlich der verbilligten Wohnungsvermietung: Ab 2021 ist die bis einschließlich 2020 geltende 66-%-Grenze auf 50 % reduziert worden. Zur Vereinfachung trägt diese Gesetzesänderung allerdings nicht bei, denn nun gibt es drei Möglichkeiten:

- Wer eine Wohnung zu weniger als 50 % der ortsüblichen Miete vermietet, muss die Nutzungsüberlassung generell in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufteilen. Dabei können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden.
- Wer eine Wohnung zu mehr als 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete vermietet, muss sich darauf einstellen, dass geprüft wird, ob ein Totalüberschuss zu erzielen ist. Nur wenn diese Prüfung positiv ausfällt, unterstellt das Finanzamt für die verbilligte Wohnraumüberlassung die Einkünfteerzielungsabsicht, und dem Vermieter ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Fällt die Totalüberschussprognose negativ aus, sind die Werbungskosten für den unentgeltlich vermieteten Teil nicht von den Mieteinnahmen abziehbar, weil für den unentgeltlich vermieteten Teil keine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.
- Wer eine Wohnung oberhalb von 66 % der ortsüblichen Miete vermietet, kann seine Werbungskosten ohne weitere Prüfung voll abziehen. An dieser "Vollentgeltlichkeitsgrenze" hat sich nichts geändert. Hier wird die Einkünfteerzielungsabsicht also nach wie vor von Gesetzes wegen vermutet und muss nicht überprüft werden.

Eigentumswohnung

Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist wichtig, weil nur die Anschaffungskosten des Gebäudes steuerlich abgeschrieben werden können. Daher ist es verständlich, dass Vermieter den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den Wert des Grundstücks möglichst niedrig ansetzen möchten. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Wurden durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse aber grundsätzlich verfehlt und erscheint diese Aufteilung wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte (FG) sie verwerfen und den Kaufpreis anders aufteilen.

Bei strittigen und "verzerrten" Kaufpreisaufteilungen sind die FG in der Regel dazu angehalten, ein **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klägerin hatte eine Eigentumswohnung in einer Großstadt für 110.000 € gekauft. Nach dem Kaufvertrag sollten davon nur 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Entsprechend ging die Klägerin für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte hingegen einen Gebäudeanteil von nur rund 31 %. Es legte dabei die vom Bundesfinanzministerium (BMF) im Internet bereitgestellte "Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)" zugrunde.

Das FG hielt die Arbeitshilfe für ein geeignetes Wertermittlungsverfahren und wies die Klage ab. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben. Die Arbeitshilfe des BMF gewährleiste nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den **realen Verkehrswerten** von Grund und Gebäude. Denn die Auswahl der Bewertungsverfahren sei auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt worden. Auch bleibe bei der schematischen Aufteilung der Orts- oder Regionalisierungsfaktor unberücksichtigt. Bei einer streitigen Grundstücksbewertung seien die FG daher in der Regel dazu angehalten, sich statt auf die BMF-Arbeitshilfe auf ein Gutachten zu stützen.

Vorweggenommene Erbfolge

Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente löst Zinsertrag aus

Mitunter übertragen Eltern ihren Kindern ein Hausgrundstück durch vorweggenommene Erbfolge und erhalten hierfür eine Veräußerungszeitrente. In einem solchen Fall fließen ihnen mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte (Kapitaleinkünfte) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. Dabei sei unerheblich, ob es sich um eine teilentgeltliche Übertragung handle, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger sei als der Verkehrswert der Immobilie zum Übertragungszeitpunkt.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!